

*Amato, Angelo: I Pronunciamenti Tridentini sulla Necessità della Confessione Sacramentale nei canoni 6–9 della sessione XIV (25 Novembre 1551). In: Bibliotheca Theologica Salesiana, Reihe I, Bd. 7. Rom 1974. 8°, 398 S. – Kart. Preis nicht mitgeteilt.*

Der Vf. stellte sich die Aufgabe, die Notwendigkeit des Bekenntnisses durch eine genaue Analyse der can. 6–9 des Trienter Bußdekrets zu prüfen. Drei Forschungsmotive haben ihm dieses Thema nahegelegt: Die günstigere Quellenlage aufgrund der Textausgabe durch die Görresgesellschaft, die aktuelle Diskussion um das Bußsakrament und das heute allgemein gestellte Problem der Neuinterpretation der Dogmen aufgrund

vertiefter linguistischer und hermeneutischer Kenntnisse. Der Vf. untersucht die Redaktionsgeschichte der Texte, ihren Verbindlichkeitsgrad, die Begriffe »anathema« und »ius divinum«, die unmittelbare prätridentinische Bußlehre, besonders jener Theologen, die bereits in eine Kontroverse mit den Reformatoren eingetreten sind (Bulle: Exsurge, Domine; Eck; Stellungnahme der Universitäten), das Verständnis der Reformatoren von Bußsakrament und Sünde. Da hier nicht auf alle Einzelheiten dieser Untersuchung eingegangen werden kann, seien hier nur die wichtigsten Ergebnisse dargestellt und zugleich kritisch beleuchtet.

Man wird dem Vf. zustimmen, daß »anathema« kein hinreichendes Kriterium zur näheren Qualifikation der Kanones bildet und daß dafür das »ius divinum« eine Schlüsselstellung einnimmt. Dieses kann in einem weiteren, auch das ius ecclesiasticum umfassenden Sinn und in einem engeren, de fide verpflichtenden Sinn verstanden werden. Der erste Teil von can.6 müsse als de fide gelten; can.7, der die Integrität des Bekenntnisses aufgreift, sei jedoch im weiteren Sinn gebraucht. Ferner habe Trient nicht die unmittelbare Einsetzung des privaten Bekenntnisses durch Christus gelehrt, sondern nur die des Bekenntnisses in genere; die Modalität des Bekenntnisses könne die Kirche festlegen. Aus dieser Tatsache wie aus der allgemein anerkannten Gültigkeit von Absolutionen bei Schwerkranken, die kein Bekenntnis mehr ablegen konnten, schließt nun der Vf., die richterliche (und daher ein spezielles Bekenntnis erfordernde) Struktur des Bußsakraments und der »richterliche Akt« (can.9) der Absolution sei nur zeitbedingtes Erklärungsmodell. Die Absolution könne auch unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, daß der Priester nur Seelenarzt, nicht Richter sei, daß in ihr Gnade durch den Hoheitsträger (concessione di grazia sovrana) gewährt

werde, daß sie wirksame Verkündigung sei (annuncino efficace della parola evangelica di perdono e di remissione dei peccati — S. 332). Ein vollständiges spezielles Bekenntnis gehöre daher nach Trient nicht zum Wesen des Bußsakramentes.

Wenn man nun die Arbeit zunächst rein formal untersucht, zeigt sich, daß ein Teil der angegebenen Literatur überhaupt nicht verwertet wurde. So erschien 1972 die Untersuchung von K.-J. Becker über »Die Notwendigkeit des vollständigen Bekenntnisses in der Beichte nach dem Konzil von Trient«. Nach Becker lehrt Trient die Notwendigkeit des vollständigen Bekenntnisses aufgrund göttlichen Rechts im strengen Sinn. Becker behandelt im Grund das gleiche Thema wie der Vf., kommt aber zu entgegengesetzten Resultaten. Man könnte es verstehen, hätte der Vf. bei der Fülle des Stoffes die Untersuchungen Beckers nur übersehen; er zitiert sie jedoch (16), ohne sich näher damit auseinanderzusetzen. Auch Poschmanns Schriften wurden angeführt, der den richterlichen Charakter als Wesensmoment, als »innere Struktur« des Bußsakraments betrachtet, die im Altertum noch deutlicher zu Bewußtsein gekommen sei als in der heutigen Form der Beichte. Wie verträgt sich damit die Behauptung des Vf. (331), mit der »richterlichen Konzipierung der Absolution« hätte das Konzil in erster Linie gegen die Protestantische Wirksamkeit der Schlüsselgewalt, den actus, unterstreichen wollen, aber man dürfe das »richterliche« Moment nicht zu streng nehmen (assolutare — 321)? Die Formulierung, die Absolution sei eine concessione di grazia sovrana, dürfte ferner von Mörsdorf suggeriert sein. Während aber Mörsdorf die richterliche Struktur dem Bußsakrament zuerkennt und nur »actus iudicialis« als »hoheitlichen Akt« interpretiert, scheint der Vf. »iudicialis« als richterlich zu verstehen. Er übernimmt damit das Ergebnis Mörsdorfs,

aber nicht den Beweisgang, auf den Mörsdorf seine Folgerung aufbaut. Wünschenswert wäre nun bei diesem Anlaß eine nähere Begriffsbestimmung von »iudicialis« gewesen, aber sie wird nicht gegeben. Ebenso wird der Unterschied zwischen Taufe, die im vollen Sinn eine dispensatio alieni beneficii ist, und Bußsakrament nicht beachtet, das zwar auch eine dispensatio al. b. ist, aber doch in der näheren Weise des richterlichen Geschehens.

Andere Einwände (z. B. die zu wenig berücksichtigte Präzisierung von Lateranense IV – zu beichten sind: omnia peccata – durch Trient, nur alle Todsünden sind zu beichten, allerdings aufgrund göttlichen Rechts im strengen Sinn; vgl. Becker, 204ff.) seien hier nicht näher behandelt. Das Gespräch mit dem Vf. muß bei der Interpretation von can.6 beginnen. Dieser setzt folgende Problemlage voraus: Man war sich im Hinblick auf die frühere Praxis der öffentlichen Buße nicht einig, ob das geheime Bekenntnis unmittelbar auf Christus zurückgehe. Man war sich aber darin einig, daß Christus eine konkrete Nennung der Sünde verlange, so daß ein allgemein gehaltenes Bekenntnis nicht genüge. Christus verlange also eine confessio in genere, die Formpflicht (individuelles öffentliches oder indiv. privates Bekenntnis) habe er aber der Kirche überlassen. Zu diesem Ergebnis kommen auch Alszeghy und Latko (a.a.O. 31), die der Vf. erwähnt, aber diesbezüglich nicht berücksichtigt. Der Vf. mißverstehet nun confessio in genere, die immer schon ein spezifisches Bekenntnis meint, im Sinn von confessio generalis = allgemein gehaltenes Bekenntnis und folgert (327): Christus habe das Bußsakrament eingesetzt und damit nach Auffassung des Konzils auch das sakramentale Bekenntnis, »wie immer es auch durchgeführt werde, ob öffentlich oder privat, allgemein oder spezifisch, individuell oder gemeinschaftlich (publica o privata,

generica o specifica, individuale o communitaria)«. Hier liegt der entscheidende Irrtum. – Zu der Aufgliederung von »ius divinum« durch die Franziskanerkonventionen, auf die der Vf. großen Wert legt (109, 377), sei ergänzend bemerkt, daß das Kompendium das individuelle Bekenntnis auf göttliches Recht im strengen Sinn zurückführt – der Vf. zitiert nicht den vollen Textlaut – und die auf kirchliches Recht zurückgeführten circumstantiae nur die Frage der Osterbeichte, den Pfarrbann und die Bindung an die eigene Pfarrkirche betreffen (doch nahm das Konzil noch einige vom Vf. nicht besprochene Präzisierungen in Hinblick auf diese »Umstände« vor, deren Problematik in der Endredaktion auf can.7 und 8 verteilt wurde). – Eine Abhandlung, die leider mehr zum Widerspruch als zur Zustimmung reizt.

Augsburg

Anton Ziegenaus